

Der Vorstand

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Mardalstraße 9 – 30559 Hannover

An das

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Referat IIC5

Nur per E-Mail:

EnWG-Novellen-IIC5@bmwv.bund.de



Geschäftsstelle:

Mardalstraße 9
30559 Hannover
Tel.: 05121 – 935 60 80
E-Mail: info@wwwindkraft.de
Lobbyregister: R001043

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Fritz Laabs

Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

10.09.2024

Stellungnahme des Wirtschaftsverbands Windkraftwerke e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts (EnWG) vom 27.8.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts (EnWG) richtet der WWV im Rahmen der Verbändekonsultation an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Einer Veröffentlichung und Verbreitung unserer Stellungnahme im Internet oder in gedruckter Form stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

I. Vorbemerkung:

Der Fokus dieser Kommentierung liegt beim EnWG im Bereich Netzanschlussverfahren und beim EEG im Bereich der finanziellen Beteiligung. Zudem regen wir ergänzende Änderungen bei den Pönalregelungen im EEG im Zusammenhang mit der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) und bei den Duldungspflichten (Rechte zur Verlegung von Leitungen und zur Überfahrt) sowie eine Ermöglichung der Überbauung der Kapazität von Netzverknüpfungspunkten an. Nach einer grundsätzlichen Einschätzung folgt eine spezifische Betrachtung der jeweiligen Regelungsinhalte.

II. Grundsätzliche Bewertung:

Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. begrüßt die meisten der geplanten Regelungen im „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung“ ausdrücklich. Insbesondere die geplante bundesgesetzliche Regelung der Bürgerbeteiligung in § 22b bewerten wir sehr wichtig,

da sie Klarheit und Vergleichbarkeit im bundesweiten Wettbewerb bei den Ausschreibungen zur Windenergie an Land schafft.

III. Das Wichtigste in Kürze:

- **§ 17 EnWG:** Die **Einführung eines einheitlichen Verfahrens zur Stellung von netzanschlussverfahren mit klaren Fristen** möglichst auf Grundlage einer **bundesweit standardisierten digitalen Plattform** begrüßen wir. Es sollte möglichst sofort anwendbar sein.
- **§ 17a EnWG:** Ein **zentrales online-Tool für die schnelle und unverbindliche Auskunft zu Netzverknüpfungspunkten** ist aus unserer Sicht eine sinnvolle Maßnahme, auch um die Transparenz zu erhöhen. Es sollte von Beginn an standardisiert sein.
- **§ 6 EEG:** Als **beteiligungsfähige Strommenge sollte die „tatsächlich eingespeiste Strommenge“ gewählt werden**, da diese als etablierte Bezugsgröße für die Gemeinde transparent nachweis- und vom Betreiber transparent ausweisbar ist und damit zur Vereinfachung beiträgt. Die **Streichung der fiktiven Strommengen** begrüßen wir.
- **§ 8a EEG:** Die Regelung ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da sie **Planungssicherheit** schafft. Sie dürfte in der Praxis jedoch dazu führen, dass Netzverknüpfungspunkte von den Marktteilnehmern bereits sehr früh gesichert und entsprechend blockiert werden könnten.
- **§ 22b EEG:** Die **Deckelung der Beteiligungssumme auf maximal 0,3 Cent bewerten wir als sehr positiv**, um einen Flickenteppich von unterschiedlichen und unterschiedlich hohen Landesregelungen mit der Gefahr von **Wettbewerbsverzerrungen** zu vermeiden. **Hinsichtlich der bereits bestehenden Landesgesetze sind Übergangsregelungen und eine Übergangsfrist erforderlich**, um in den betroffenen Ländern keinen Zeitraum ohne Regelung zur Beteiligung entstehen zu lassen und den Ländern ausreichend Zeit zu geben, ihre Landesregelungen zu überführen. Dies ist auch für die Vorhabenträger und Betreiber wichtig, um bereits im Rahmen der Landesregelungen abgeschlossene oder in Verhandlung befindliche **Vereinbarungen ohne Brüche um- und fortsetzen** zu können.
- **§ 36i:** Die Anpassung von 30 auf **36 Monate für die Dauer des Zahlungsanspruchs** bei Windenergieanlagen an Land begrüßen wir.
- **§ 99a:** Da die **Themen des Fortschrittsberichts** nach unserer Einschätzung **noch nicht erledigt** sind und insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden umfangreichen Flächenausweisungen ggfs. neue Konflikte auftreten können, schlagen wir vor, die **Berichtspflicht bis mindestens 2027 fortzuführen**.

IV. Anmerkungen zu spezifischen Punkten:

Zu Artikel 1: Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes

In § 5 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Energielieferanten müssen angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und einhalten...“:

Die genannten Änderung sehen wir grundsätzlich positiv. Dadurch kann ein sinnvoller Beitrag zur Stärkung der Resilienz von Energiemärkten in Krisenzeiten geleistet werden. Die Regelung kann gegebenenfalls zu einer erhöhten Nachfrage nach Terminkontrakten führen. Die Liquidität langfristiger Terminmärkte kann dadurch erhöht werden.

Alternativ sollte es Energielieferanten auch möglich sein, Strommengen langfristig über Power-Purchase-Agreements (PPAs) abzusichern. Dazu zählen auch PPA-Verträge mit einem „pay as produced“-Lieferprofil. Auch diese PPAs sollten von der Bundesnetzagentur als Absicherung akzeptiert werden, gegebenenfalls mit einem angemessenen De-Rating-Faktor, der die voraussichtliche Verfügbarkeiten der erneuerbaren Stromlieferungen berücksichtigt und gleichzeitig eine wirtschaftlich angemessene Vermarktung ermöglicht, damit sich Energielieferanten und Endkunden Zugang zu grünem Strom sichern können.

Zu § 17: „Dem § 17 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:“

(5): Geht bei einem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes ein Begehren auf Anschluss einer Erzeugungsanlage (...) ein...“.

Der WVV befürwortet die Einführung eines einheitlichen Verfahrens zur Stellung von Netzan-schlussverfahren. Es ist positiv zu bewerten, dass durch die Verfahrensvereinheitlichung der **Prozess des Netzan-schlussverfahrens** insgesamt **beschleunigt** werden soll. Die Regelung von **klaren Fristen** unterstützen wir. Auch die Regelungen für den Fristbeginn müssen ein-deutig und sowohl für den Netzbetreiber als auch den Antragsteller nachvollziehbar das glei-che Verständnis des Fristbeginns garantieren. Derzeit treten häufig Unstimmigkeiten über den Fristbeginn auf.

Wir begrüßen die **Verpflichtung zur umfänglichen Information** im Falle einer Ablehnung des Netzan-schlusses. Wir wünschen uns jedoch, dass hier zusätzlich zum Zeitbedarf und den etwaigen Kosten auch die Angabe einer eventuellen geringeren Kapazität an dem Netzverknüpfungspunkt erfolgt. Dies erfolgt derzeit leider noch nicht bei allen Netzbetreibern, würde aber für mehr Transparenz sorgen.

Es ist sinnvoll, dass gemäß Absatz 5 Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen die Informatio-nen zu der Bearbeitung eines Netzan-schlussbegehrens auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellen müssen.

Grundsätzlich befürworten wir die **Einführung einer Plattform**, über die die Netzan-schluss-begehren übermittelt werden können. Die hiermit angestrebte **Digitalisierung** kann den Pro-zessvereinfachen. Im Sinne einer **übergeordneten Standardisierung** wäre es unserer Ein-schätzung nach sinnvoll, die Einführung einer derartigen Plattform für die Netzbetreiber ver-pflichtend zu machen.

Wir begrüßen die geplanten **Festlegungen bei etwaigen Nachforderungen** von weiteren In-formationen. Dies verhindert Hinauszögerungen des Anschlussbegehrens und kann insge-samt zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Den Auftrag an die Netzbetreiber zur Standardisierung im Format hinsichtlich der mitgeteilten Inhalte unterstützen wir. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen das Recht der Netzbetreiber, die Übermittlung des Anschlussbegehrens auf diesem Weg zu ver-langen, erst ab dem 01.01.2027 in Kraft treten soll, wenn es sich ohnehin nicht um eine Ver-pflichtung handelt. Wir regen an, dies ab sofort zu ermöglichen und die digitale Abwicklung für alle Netzbetreiber ab dem 01.01.2027 verpflichtend zu machen.

§ 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a Unverbindliche Netzanschlussauskunft...“

Die **Bereitstellung von Online-Tools für die schnelle und unverbindliche Auskunft** zu Netzverknüpfungspunkten ist aus unserer Sicht eine sinnvolle Maßnahme zur Schonung von Ressourcen. Derzeit werden teilweise Mehrfachanfragen zu einem Projekt gestellt, die durch die Netzbetreiber umfassend zu prüfen sind. Dies kann mithilfe des Online-Tools vermieden werden. Weiterhin kann das Online-Tool für mehr Transparenz sorgen. Wir regen ein **zentrales Online-Tool** an, da wir andernfalls die Gefahr eines Flickenteppichs sehen. Es sollte von Anfang an **standardisiert** werden, da das spätere Setzen von Standards erfahrungsgemäß aufwendiger ist. Das zentrale Tool könnte auf der zentralen Internetplattform nach § 20b EnWG platziert werden.

Es ist positiv, zu ermitteln, ob es einen noch näher als Nummer 1 gelegenen Verknüpfungspunkt gibt, der nur aufgrund vorliegender Kapazitätsreservierungen nicht über ausreichend Netzanschlusskapazität verfügt. In diesem Fall sollte auch der Umfang und die verbleibende Reservierungsdauer angegeben werden. Die Ausweisung von geeigneten Netzverknüpfungspunkten in größerer Entfernung (im Vergleich zu Nummer 1) halten wir für sinnvoll.

Wir regen an, dass dabei nicht nur künftige Kapazitäten, sondern auch die bestehenden Kapazitäten am nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt enthalten sind. Ggf. kann es für Projektierer Möglichkeiten geben, die Anlagenleistung zu reduzieren und bei einem besonders günstigen Netzanschlusspunkt auf diesem Weg ein wirtschaftlich tragfähiges Projekt zu entwickeln.

Weiterhin begrüßen wir, dass Netzbetreiber die voraussichtlichen Kosten für die jeweilige Anbindungsleitung schätzen müssen und die Daten in dem Online-Tool monatlich aktualisiert werden müssen. Es ist positiv, dass alle Inhalte und Formate der Prognose, der Kostenschätzung sowie der Schnittstellen zu vereinheitlichen und die zur Berechnung der verfügbaren Netzanschlusskapazität verwendeten Kriterien transparent darzustellen sind.

Insgesamt verbessert der neue §17a EnWG die Transparenz bei Auskünften und Netzanschlussanfragen und ermöglicht so effizientere Projektplanungen. Wichtig ist jedoch, dass die Regelungen ausschließlich für die unverbindliche Netzanschlussauskunft gelten und in keiner Weise § 8 EEG beeinträchtigen. Damit dies für alle Netzbetreiber eindeutig ist schlagen wir die folgende Ergänzung vor: „Die geltenden Regelungen aus § 8 EEG bleiben von diesem Paragraphen unberührt.“

Zu Artikel 5: Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) *In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „eingespeiste“ durch das Wort „erzeugte“ ersetzt und werden die Wörter „und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2“ gestrichen.*
- b) *In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „eingespeiste“ durch das Wort „erzeugte“ ersetzt.*
- c) *In Absatz 5 werden die Wörter „und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2“ gestrichen.*

Die **Streichung der „fiktiven Strommengen“ bewerten wir positiv**, da es die Verfahren bei den Anlagenbetreibern vereinfacht.

Den **Wechsel auf die Bezugsgröße „tatsächlich erzeugte Strommenge“** sehen wir **dagegen kritisch**, weil dies zu Unstimmigkeiten zwischen den Vertragspartnern führen kann. Wir können nachvollziehen, dass größere selbst genutzte oder an Dritte über eine direkte Stromleitung gelieferte Strommengen auch gemäß § 6 beteiligungsfähig sein sollen. Geringfügige Eigenverbräuche sollten dagegen nicht Gegenstand von Verhandlungen über die Gestaltung von Verträgen mit Kommunen über die finanzielle Beteiligung sein. Wir regen eine Klarstellung an, dass es sich um die Stromproduktion nach Eigenverbrauch der Anlage handelt.

Zwar steht es, wie in der Begründung ausgeführt, Anlagenbetreibern und Kommunen auch unter der neuen Regelung weiterhin frei, sich im Rahmen der Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung auf eine Beteiligung im Hinblick auf eine „kleinere“ Strombezugsmenge, wie z.B. die tatsächlich eingespeiste Strommenge zu einigen.

Die etablierte Bezugsgröße „tatsächlich eingespeiste Strommenge“ sollte favorisiert werden, da diese für die Gemeinde transparent nachweis- und vom Betreiber transparent ausweisbar ist.

Des Weiteren darf nicht übersehen werden, dass Anlagenbetreiber nach wie vor eine Erstattung gem. Abs. 5 nur für die tatsächlich eingespeisten Strommengen erhalten und nicht für die erzeugten, aber nicht eingespeisten Strommengen.

Zu § 8 (9) Punkt 4 (Seite 42)

„Das Format und die Inhalte der nach den Sätzen 2, 4 und 5 bereitzustellenden Informationen und Webportale sind von den Netzbetreibern möglichst weitgehend zu vereinheitlichen“. Hier bitten wir darum die Wörter „möglichst weitgehend“ zu streichen. Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit, Transparenz, Zeit- und Kostenersparnis ist auf eine identische Informationsbereitstellung hinzuwirken.

Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Kapazitätsreservierung...“

Insgesamt begrüßen wir die **Einführung und Standardisierung des Kapazitätsreservierungsmechanismus**. Derzeit sind Netzbetreiber dazu verpflichtet, alle Netzanschlussanfragen einzeln zu prüfen. Das führt zu einer erheblichen Überlastung der Netzbetreiber. Ein geregelter Mechanismus kann hier Abhilfe schaffen und trägt zur Planungssicherheit bei. Es ist unserer Meinung nach sinnvoll, Reservierungen verpflichtend einzuführen und einheitliche Kriterien zu entwickeln.

Die Ausgestaltung des konkreten Reservierungsverfahrens samt der Festlegung einheitlicher Kriterien für die Reservierung sollte unbedingt in Zusammenarbeit von EE-Projektierern, den Netzbetreibern sowie den entsprechenden Verbänden erfolgen, um eine sinnvolle und praxisnahe Grundlage zu schaffen. So fällt auf, dass die hierin beispielhaft genannten Bedingungen (behördliche Genehmigungen, Vorbescheide, Finanzierungszusagen o.ä.) in den meisten Fällen viel zu spät vorliegen. Auch die derzeitige Praxis zeigt, dass einige Netzbetreiber Bedingungen für die Reservierung stellen, die es unter Berücksichtigung der Lieferzeiten für beispielsweise ein Umspannwerk unmöglich machen, ein Projekt im geplanten Zeitraum zu realisieren. Die Reservierung dient ja gerade dazu, die Planungssicherheit zu erhöhen, um ggf. rechtzeitig Trafostationen und Umspannwerke zu bestellen (Lieferzeit > 30 Monate!). Diese Beispiele zeigen, wie wichtig der Einbezug von EE-Projektierern und EE-Verbänden bei der Festlegung einheitlicher Kriterien ist.

Die Möglichkeit einer Verlängerung der Reservierung je nach Projektfortschritt halten wir für erforderlich. Hier wünschen wir uns allerdings, dass unabhängig vom Projektfortschritt auch dann eine Reservierungsverlängerung möglich ist, wenn eine etwaige Projektverzögerung nachweislich nicht in der Schuld des Projektierers liegt.

Unserer Auffassung nach **sollte die Dauer der Reservierung eindeutig geregelt sein**, denn die Vorgabe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren lässt ohne weitere Erläuterungen zu viel individuellen Spielraum zu. Wir empfehlen deshalb eine Staffelung der Reservierungsdauer sowie deren gesetzliche Verankerung und schlagen folgendes Verfahren vor:

- Mit der Netzanschlussanfrage werden bereits erste Bedingungen erfüllt. Sofern der Netzanschlussbegehrende eine positive Rückmeldung auf seine Netzanschlussanfrage erhält, wird der jeweilige Netzanschluss für 6 Monate reserviert.
- Das Vorliegen eines Nutzungsvertrags ermöglicht ebenfalls eine Reservierung von 6 Monaten.
- Bei Vorlage einer BImSchG-Genehmigung wird der Netzanschluss für zwei Jahre reserviert, da hier von einer sicheren Ernsthaftigkeit des Projektes ausgegangen werden kann. Sollte das Projekt in den zwei Jahren nicht umgesetzt sein, kann je nach Projektfortschritt nochmal um zwei weitere Jahre reserviert werden. Im Windbereich dauert die Projektrealisierung derzeit im Durchschnitt mehr als 2 Jahre.
- Kann der Projektierer nachweisen, dass ein ausbleibender Projektfortschritt nicht selbst verschuldet ist, wird die Reservierung für sechs weitere Monate verlängert, damit ein weiterer Ernsthaftigkeitsnachweis erbracht werden kann. Die Reservierung erlischt in diesem Fall aber, wenn der Ernsthaftigkeitsnachweis dann doch aufgrund eigenen Verschuldens weiterhin ausbleibt.

Es wäre wünschenswert, wenn eine **schnellere Umsetzung** angestrebt werden würde (1 Jahr nach Inkrafttreten der Novelle, bzw. spätestens ab 01.01.2026).

Zu § 8a (4):

„Die Reservierung für den ersten Reservierungsabschnitt hat mit Mitteilung des ermittelten Verknüpfungspunkts nach Absatz 8 Satz 7 zu erfolgen.“

Diesen Satz sehen wir kritisch, da die **Bedingungen für eine Erstreservierung** nicht klar dargestellt werden. Sollten keine Bedingungen für eine Erstreservierung definiert werden, könnte dies bei - unterstellter Böswilligkeit – dazu führen, dass einzelne Marktakteure sehr große Kapazitäten blockieren.

Auch wäre es unserer Sicht zielführend, die Kriterien für die Reservierung nicht ausschließlich von Netzbetreibern bestimmen zu lassen, da diese nicht immer die Anschlussbedürfnisse von Windparks im Blick haben können.

In § 22b Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit die Länder Regelungen treffen, die Anlagenbetreiber dazu verpflichten, Gemeinden oder Bürger, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell oder in anderer Weise zu beteiligen, gilt einschränkend, dass diese Regelungen den Anlagenbetreibern verschiedene Formen der Beteiligung zur Auswahl stellen müssen.“

Dabei ist den Anlagenbetreibern stets die Möglichkeit zu geben, den Gemeinden oder Bürgern eine Beteiligung anzubieten, die einem Wert von nicht mehr als 0,3 Cent pro Kilowattstunde

erzeugter Strommenge entspricht, wobei es dem Anlagenbetreiber möglich sein muss, eine Beteiligung von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde erzeugter Strommenge im Wege der finanziellen Beteiligung nach § 6 anzubieten, soweit § 6 anwendbar ist.“

Den Regelungsentwurf einer Höchstgrenze für verpflichtende Beteiligungen bewerten wir sehr positiv und für erforderlich, um einen bundesweiten Flickenteppich unterschiedlicher Landesregelungen mit dem Potential von Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Die Höchstgrenze sollte unbedingt im Gesetzentwurf enthalten bleiben. Für Windenergie an Land ist diese Höchstgrenze wirtschaftlich angemessen und stellt einen fairen Wettbewerb zwischen den Vorhabenträgern in verschiedenen Bundesländern sicher. Die grundsätzliche Wahlmöglichkeit für Vorhabenträger ist ebenfalls zu begrüßen.

Unklar und nicht beschrieben ist, wie sich der angefügte Absatz 6 auf bestehende Landesgesetze zur Bürger- und Kommunalbeteiligung auswirkt. Die Neuregelung führt zu einem Anpassungsbedarf der Landesbeteiligungsgesetze. Im niedersächsischen NWind-PVBetG ist beispielsweise in § 4 Abs. 1 ein statischer Verweis auf eine „Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG 2023“ enthalten, der die Vorhabenträger von der Zahlung der Akzeptanzabgabe befreit, solange sie berechtigten Gemeinden und Landkreisen „Zuwendungen in einer dem Satz 1 entsprechenden Höhe für die in § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 EEG 2023 genannten Strommengen“ zahlen. Die Bestimmung zur Zahlung fiktiver Strommengen müsste entsprechend aus solchen Landesgesetzen gestrichen werden.

Andere Landesgesetze wie das BürgEnG NRW und das Gesetz zur Ertragsbeteiligung Sachsen legen zumindest in Teilen höhere Beteiligungswerte als die geplante Bundesregelung fest und müssten vermutlich korrigiert werden.

Sofern diese Landesgesetze, die zu ihrer Zeit im Rahmen der in der Länderöffnungsklausel bestimmten Kompetenzen in Kraft getreten sind, nicht fortbestehen können, regen wir aus zwei Gründen eine **auskömmliche Übergangsfrist** und eine **Übergangsregelung** an. Zum einen sollte im Sinne der Kontinuität in den betroffenen Ländern kein Zeitraum ohne Regelung zur Beteiligung entstehen und den Ländern ausreichend Zeit gegeben werden, ihre Landesregelungen zu überführen. Zum anderen ist es auch für die Vorhabenträger und Betreiber wichtig, bereits **im Rahmen der Landesregelungen abgeschlossene oder in Verhandlung befindliche Vereinbarungen ohne Brüche um- und fortsetzen** zu können. Es ist nach unserer Erfahrung schädlich für das Vertrauensverhältnis zwischen Vorhabenträgern und Kommunen oder anderen Vertragspartnern und damit auch für die Akzeptanz, wenn aufgrund von neuen gesetzlichen Regelungen bereits zugesagte Leistungen zurückgenommen werden (müssen).

Zu § 36i

„In § 36i wird die Angabe „30 Monate“ durch die Angabe „36 Monate“ ersetzt.“

Nach der im Februar 2024 in Kraft getretenen Verlängerung von Realisierungsfrist und Beginn der Pönalfristen um jeweils 6 Monate soll mit der Änderung der **spätestmögliche Beginn des Vergütungszeitraums ebenfalls um 6 Monate verlängert** werden. Der WWV begrüßt die Regelung, da sie insgesamt zu **konsistenten Fristenregelungen** führt.

§ 99a wird wie folgt gefasst:

„(weggefallen)“

Grundsätzlich halten wir es für nachvollziehbar und sinnvoll, bestehende Berichtspflichten kritisch auf ihren Nutzen hin zu überprüfen. **Die Berichtspflichten des § 99a halten wir jedoch**

weiterhin für wichtig, weil die inhaltlichen Themen, insbesondere zu Wetterraddaren und zu seismologischen Messstationen nach unserem Eindruck nicht erledigt sind.

Wie das BMWK im konkreten selbst schreibt, bestehen insbesondere im Bereich der Nutzungskonflikte mit der Bundeswehr einige Hürden und Herausforderungen. In anderen Bereichen sind zwar diverse Maßnahmen angestoßen, aber noch nicht vollständig umgesetzt worden. Im Kontext seismologischer Messstationen beispielsweise bestehen weiterhin Umsetzungshürden, ebenso wie im Bereich der zivilen Luftfahrt (MVA-Sektoren und Sichtflugtrassen für Zivilflughäfen).

Zumindest in den nächsten Jahren ist mit einer erheblichen Flächenausweisung durch die Bundesländer zu rechnen, die gegebenenfalls auch neue Konflikte im Bereich der Themen aus dem Fortschrittsbericht nach § 99a EEG aufwerfen könnte. Eine regelmäßige Berichtspflicht kann hier mehr Transparenz über den Stand dieser Herausforderungen schaffen. **Wir schlagen daher vor, diese Berichtspflicht fortzuführen** und nicht wegfallen zu lassen. Es kann geprüft werden, ob die Berichtspflicht mit dem Berichtsjahr 2027 auslaufen kann.

V: Ergänzungsvorschläge:

1. Zur BNK-Umsetzung: Aussetzung von Pönalezahlungen gemäß § 52 EEG

Der WWV schlägt zwei Ergänzungen der EnWG-Novelle im Zusammenhang mit der Umsetzung der Pflicht zur Ausrüstung von Windenergieanlagen mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung (BNK) vor. Der erste Vorschlag betrifft die Nachrüstung bestehender Anlagen und fordert die Aussetzung von Pönalen nach § 52 EEG Absatz 1 Nr. 3, sofern der Anlagenbetreiber die Frist zum 31.12.2024 unverschuldet nicht einhalten kann. Der zweite Vorschlag betrifft die BNK - Ausrüstung von Neuanlagen, bei denen die Prozesskette bis zur Aktivierung der BNK teilweise nicht bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme abgeschlossen sein kann und denen durch die aktuellen Regelungen ebenfalls Pönalen drohen.

Nachrüstung:

Durch die hohe Zahl von nachzurüstenden Anlagen und die komplexen technischen und genehmigungsrechtlichen Fragestellungen bei den Prozessen der Baumusterprüfung, der standortbezogenen Prüfung und der Genehmigungsbearbeitung bis zur Abnahme und Aktivierung hat sich die BNK-Nachrüstung der Windenergieanlagen verzögert. Lieferkettenprobleme, Fachkräftemangel, technische Probleme, Engpässe bei der standortbezogenen Prüfung und lange, teilweise mehrmonatige bis mehrjährige Bearbeitungszeiträume bei den Genehmigungsbehörden in einigen Bundesländern führen dazu, dass eine größere – vermutlich vierstellige Zahl - von Anlagen bzw. Betreibern nicht fristgerecht zum Ende des Jahres 2024 eine aktivierte BNK nachweisen können.

Innerhalb der Windenergiebranche gibt es zahlreiche Fälle, bei denen die BNK-Ausstattung schon seit längerem installiert ist, jedoch durch die genannten Engpässe und Verzögerungen derzeit nicht sichergestellt ist, dass die Frist zum Jahresende für die Aktivierung der BNK eingehalten werden kann. Dem Vernehmen nach haben bereits Landesluftfahrtbehörden einzelner Bundesländer mitgeteilt, dass sie aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage sind, die vorliegenden Anträge auf BNK-Zulassung bis zum Jahresende zu bearbeiten.

Somit sind diese Anlagen bzw. deren Betreiber dem Risiko der Pönale ausgesetzt, obwohl ihnen nach unserer Einschätzung kein schuldhaftes Verzögern vorzuwerfen ist. Die Betreiber

und Betriebsführer haben nach eigenen Aussagen alles versucht, die Nachrüstung zu beschleunigen und fristgerecht umzusetzen, auch sind die Aufträge für die BNK-Installation frühzeitig vergeben worden. Jedoch liegen einige Prozesse insbesondere die standortbezogene Prüfung und die Genehmigung, Abnahme und Aktivierung nicht im direkten Einflussbereich der Betreiber.

Als Lösungsvorschlag sehen wir eine befristete Aussetzung der Pönale, sofern nachgewiesen werden kann, dass kein schuldhaftes Verzögern seitens der Betreiber der Windenergieanlagen vorliegt.

Die Pönale ist in § 52 Absatz 1 Nr. 3 des EEG geregelt und in den Absätzen 2 und 3 festgelegt. Eine gesetzliche Änderung müsste in Absatz 3 erfolgen.

BNK bei Neuanlagen:

Bei Neuanlagen muss die BNK schon zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage aktiviert und in Funktion sein. Bedingt durch die Baumusterprüfung und die standortbezogene Prüfung muss jedoch teilweise auch in diesen Fällen eine Befliegung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion mit nachfolgender Gutachtenerstellung und Genehmigungszulassung durchgeführt werden. Sowohl eine Pönalisierung als auch eine Verzögerung der Inbetriebnahme halten wir für nicht sachgerecht und nicht verhältnismäßig und schlagen daher vor, die Frist bis zur Aktivierung der BNK auf sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage festzulegen. Die Windbranche muss alle verfügbaren Ressourcen auf die Installation und Inbetriebnahme von Neuanlagen konzentrieren, um die politisch und gesetzlich festgelegten Ausbauziele zu erreichen. Zusatzmodule wie die BNK können bei einer sechsmonatigen Umsetzungsfrist im laufenden Betrieb zugeschaltet werden, ohne Inbetriebnahmen von Windparks zu verzögern

Da die Thematik sehr zeitkritisch ist, sehen wir als kurzfristige und unbedingt zu nutzende Umsetzungsmöglichkeit die hier vorliegende aktuelle EnWG-Novelle, die bereits mehrere EEG – Änderungen (§ 6, § 8, § 22b) enthält. Wir bitten darum, die Aussetzung der Pönale bei Bestandsanlagen und die verlängerte Umsetzungsfrist bei Neuanlagen in diesem Gesetzesvorhaben zu ergänzen.

2. Erweiterung der Duldungspflichten gemäß § 11a und § 11b EEG auf private Grundstückseigentümer

Die §§ 11a und 11b des EEG regeln die Rechte zur Verlegung von Leitungen und die Rechte zur Überfahrt während der Errichtung und des Rückbaus von Windenergieanlagen jeweils gegenüber Eigentümern und Nutzern von Grundstücken im Eigentum der öffentlichen Hand. Diese Rechte sind wichtig für die Umsetzbarkeit und die Beschleunigung von Windenergievorhaben. Der Gesetzgeber hat diese Rechte jedoch nicht gegenüber privaten Grundstückseigentümern eingeräumt.

Der WVV regt an, die in den §§ 11a und 11b beschriebenen Duldungspflichten auf private Grundstückseigentümer zu erweitern. Mindestens sollte geprüft werden, ob einzelne Duldungspflichten eingeführt werden. Aktuell sind Grundstückseigentümer noch nicht einmal verpflichtet, eine Überschwenkung des Grundstücks zu dulden.

In § 11b sollte zudem das Recht zur Überfahrt auf die Betriebsphase erweitert werden. Es kann während der Betriebsphase mehrmals vorkommen, dass bei einem Austausch von Großkomponenten ein Errichtungskran und Schwertransporte zum Anlagenstandort notwendig sind.

3. Ermöglichung der Überbauung von Netzverknüpfungspunkten

Die Änderung des EnWG sollte zudem genutzt werden, um die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten mit Windenergie- und PV-Anlagen zu ermöglichen. Dabei würde die Summenleistung der Windenergie- und PV-Anlagen die Anschlusskapazität am Netzverknüpfungspunkt überschreiten. Der oder die Betreiber der Anlagen müssten garantieren, dass bei einer Gesamtleistung von mehr als 100% der Anschlusskapazität eine oder beide Anlagen so abgeregelt werden, dass die Einspeiseleistung die Anschlusskapazität nicht übersteigt. Studien des BEE e.V. zufolge sind die abzuregelnden Energiemengen auch bei deutlicher Überbauung der Anschlusskapazität aufgrund der komplementären Erzeugungsprofile von Windenergie- und PV-Anlagen gering.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



gez. Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-